



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
61	StR Lürwer	04.03.2014
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Stefan Thabe	22612	

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien	26.03.2014	Einbringung
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	09.04.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Hörde	29.04.2014	Empfehlung
Ausschuss für Wirtschaft und Beschäftigungsförderung	30.04.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	06.05.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Hombruch	06.05.2014	Empfehlung
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	06.05.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Huckarde	07.05.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	07.05.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Mengede	07.05.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Aplerbeck	13.05.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	13.05.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Scharnhorst	13.05.2014	Empfehlung
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	13.05.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	14.05.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-West	14.05.2014	Empfehlung
Bezirksvertretung Lütgendortmund	20.05.2014	Empfehlung
Seniorenbeirat	27.05.2014	Empfehlung
Integrationsrat	24.06.2014	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien	25.06.2014	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	26.06.2014	Empfehlung
Behindertenpolitisches Netzwerk	01.07.2014	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	03.07.2014	Empfehlung
Rat der Stadt	03.07.2014	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Masterplan Vergnügungsstätten

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt den Masterplan Vergnügungsstätten zur Kenntnis und beschließt ihn als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 (6) Nr. 11 BauGB. Für die Bauleitplanung, die Zulassungspraxis von Vergnügungsstätten und das damit verbundene Verwaltungshandeln innerhalb der Stadt Dortmund soll der Masterplan Vergnügungsstätten als verbindliche Richtschnur zugrunde gelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Martin Lürwer
Stadtrat

Begründung

Anlass

Seit der Novellierung der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten (Spielverordnung) vom 28.09.2006 hat die Zahl der beantragten Konzessionen spürbar zugenommen. Allein zwischen 2006 und 2012 nahm landesweit die Anzahl der Spielhallengeräte von 26.390 auf 44.717 um 69 % zu (Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V.). Auch in Dortmund ist seit 2006 die Zahl der Spielgeräte merklich angestiegen. Für die Genehmigung weiterer Spielhallen bestand bis Ende 2012 eine ungebremste Nachfrage. Seither wird eine deutliche Zunahme von Wettbüros festgestellt. Mit der verstärkten Präsenz von Spielhallen, Wettbüros und Internetcafés gehen in deren direktem Umfeld und im öffentlichen Raum städtebaulich unerwünschte Begleiterscheinungen einher. Insofern besteht für die Stadt Dortmund die Notwendigkeit ein strategisches Handlungskonzept zu erarbeiten, durch das negative Auswirkungen eingeschränkt und die Ansiedlung neuer Vergnügungsstätten künftig besser gesteuert werden können.

Dortmund weist mit 313 Einwohnern je Spielhallengerät eine überdurchschnittlich hohe Ausstattung an Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Vergleich zum Landes- bzw. Bundesdurchschnitt auf (NRW: 399 Einwohner/ Spielhallengerät, Deutschland: 392 Einwohner/ Spielhallengerät; vgl. AK gegen Spielsucht e.V., 2012).

Insbesondere seit Vorliegen der Spielverordnung von 2006 bestimmte ein neuer Expansionstrend den Markt, da je Konzession nunmehr 12 anstelle von bisher 10 Geldspielgeräten aufgestellt werden können. Allein zwischen 01.01.2006 und 01.01.2013 stieg in Dortmund die Zahl der Geldspielgeräte von 1.396 auf 2.114 (+ 51 %), die Anzahl der Spielhallenkonzessionen nahm von 152 auf 204 zu (+ 34 %).

Auch in Dortmund bestand ein Trend zu Großspielhallen, für die mehrere Konzessionen gleichzeitig beantragt wurden. Diese „Entertainment Center“ stellen eine legitime Umgehung der Spielverordnung dar, die je Einrichtung maximal 12 Automaten zulässt. Im Vergleich zu kleineren Spielhallen ist hier der Betrieb personalexensiver und somit für die Betreiber lukrativer. Die Standortnachfrage dieser Einrichtungen verlagerte sich aufgrund des höheren Platzbedarfs aus den Zentren auf Standorte entlang von Ausfallstraßen oder in Gewerbegebiete. Mit Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags zum 01.12.2012 haben sich die Kriterien für die Eröffnung von Spielhallen beispielsweise durch Abstandsregelungen verschärft. Seither sind in Dortmund keine neuen Bauanträge oder Nutzungsänderungen für Spielhallen mehr eingereicht worden. Dafür sind seitdem vermehrt Anträge für Wettbüros eingegangen. Diese Entwicklung hängt vermutlich ebenfalls mit der neuen Glücksspielverordnung des Landes NRW zusammen, die seit dem 28.03.2013 gilt und nach der der Markt für Wettbüros landesweit neu und restriktiver geregelt werden soll.

Ähnlich wie bei den Spielhallen und Wettbüros hat in den letzten Jahren auch die Zahl der Internetcafés zugenommen, die im Regelfall jedoch zu den Gewerbebetrieben und nur in Ausnahmefällen zu den Vergnügungsstätten zählen.

Insgesamt hat sich das Anforderungsprofil für Standorte von Spielhallen in den letzten Jahren verändert. Neben den klassischen Standorten in Kern- und Mischgebieten werden zunehmend auch Standorte in Gewerbegebieten, an verkehrsreichen Straßen und in der Nähe von Frequenzbringern (z.B. Fast-Food-Ketten, Einkaufszentren) nachgefragt.

Ein pauschaler stadtweiter Ausschluss weiterer Vergnügungsstätten ist juristisch nicht haltbar. Bislang erfolgte in Dortmund die Genehmigung von Vergnügungsstätten unter Berücksichtigung der bau- und ordnungsrechtlichen Grundlagen. Es fehlte jedoch ein städtebauliches Entwicklungskonzept für das gesamte Stadtgebiet zur einheitlichen Steuerung von Vergnügungsstätten. Diese „Lücke“ soll der Masterplan Vergnügungsstätten schließen. Er stellt ein übergeordnetes städtebauliches Konzept nach § 1 (6) Nr. 11 BauGB dar, aus dem sich für Bebauungspläne ortsspezifische Festsetzungen und Begründungen ableiten lassen und dessen Inhalte auf diese Weise Rechtsverbindlichkeit erlangen.

Der Rat der Stadt Dortmund hatte die Verwaltung im Frühjahr 2012 beauftragt, ein solches städtebauliches Konzept unter Einbindung eines Gutachterbüros zu erarbeiten (vgl. Drucksache-Nr. 06020-11).

Definition „Vergnügungsstätten“

„Unter Vergnügungsstätten sind gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich in unterschiedlicher Ausprägung (wie Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache oder Ausnutzung des Sexual-, Spiel- und/ oder Geselligkeitstriebes einer bestimmten gewinnbringenden Freizeit-Unterhaltung widmen.“ (Fickert/ Fieseler, 2008).

Zu den Vergnügungsstätten zählen insbesondere Nachtlokale jeglicher Art, Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros (je nach Ausstattung), Swingerclubs, Sexkinos, Stripteaselokale, Videopeepshows sowie Multiplexkinos und Hochzeitssäle.

Je nach Ausstattung werden Wettbüros und Internetcafés zu den Vergnügungsstätten gezählt. Auch bei Billiardcafés und Bowlingcentern, Tanzlokalen, Varietés und Erotikclubs ist die Zuordnung nicht pauschal möglich und von der jeweiligen Ausstattung abhängig.

Sexshops (Einzelhandel) sowie Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe (Gewerbebetriebe) zählen ebenso wenig zu den Vergnügungsstätten wie Programmkinos, Kleinkunstabühnen oder Sportcenter (Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke).

Mit dem Masterplan Vergnügungsstätten werden vorwiegend die Einrichtungen des Spielbereichs (Spielhallen, Wettbüros, Internetcafés) gesteuert.

Rechtliche Grundlagen

Für den Masterplan Vergnügungsstätten sind ausschließlich städtebauliche Rechtsgrundlagen maßgebend. Ordnungs- oder gewerberechtliche Grundlagen greifen nicht.

In der Baunutzungsverordnung werden die baurechtlichen Zulässigkeiten für kerngebietstypische Vergnügungsstätten (i.d.R. über 100 m² Nutzfläche) und nicht-kerngebietstypische Vergnügungsstätten (i.d.R. unter 100 m² Nutzfläche) in den jeweiligen Baugebieten geregelt.

Mit der Baugesetzbuch-Novelle besteht seit September 2013 durch den neuen § 9 (2b) die Möglichkeit, im unbeplanten Innenbereich Vergnügungsstätten zum Schutz des städtebaulichen Umfelds auszuschließen. Darüber hinaus liefert das Baugesetzbuch Anhaltspunkte für die Schutzwürdigkeit bestimmter Einrichtungen oder Stadträume, die in das Dortmunder Vergnügungsstättenkonzept aufgenommen wurden. Zur rechtskräftigen Handhabung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Weitere ordnungs- oder gewerberechtliche Rechtsgrundlagen, die im Zusammenhang mit Vergnügungsstätten stehen, sind beispielsweise die Gewerbeordnung, die Spielverordnung, der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder die Glücksspielverordnung des Landes NRW. Sie sind bei der Genehmigung zur Inbetriebnahme von Spielhallen oder Wettbüros einzuhalten. Für den Masterplan Vergnügungsstätten, durch den die städtebauliche Zulässigkeit von Standorten geklärt wird, sind sie ohne Bedeutung.

Störpotenziale

Störpotenziale der unterschiedlichen Vergnügungsstättenarten stellen ein bedeutendes Bewertungskriterium für die Eignung von Standorten bei der Ansiedlung von Vergnügungsstätten dar.

Die wichtigsten Störpotenziale sind:

- **Trading-down-Effekt:** durch die Verdrängung traditioneller Einzelhandels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe entsteht ein Qualitätsverlust der Angebots- und Nutzungsvielfalt.
- **Imageverlust:** Trading-down-Effekte und die damit verloren gegangene Regenerationskraft von Gebieten sind mit Imageverlusten verbunden, die hier weitere Qualitätsverluste begünstigen.
- **Lärmemissionen:** Lange Öffnungszeiten von Vergnügungsstätten führen insbesondere durch den Betrieb während der Nachtstunden in Bereichen mit Wohnnutzung zu Nutzungskonflikten.
- **Beeinträchtigung des Ortsbildes:** Verklebte Schaufenster, eine geringwertige Gestaltung der Erdgeschossbereiche und auffällige, teils blinkende Leuchtreklame beeinträchtigen das städtebauliche Erscheinungsbild. Die Unterbrechung von Laufwegen durch abgeschottete Ladenlokale in Erdgeschossen macht sich insbesondere in Zentren negativ bemerkbar.
- **Nutzungskonflikte:** Das von Vergnügungsstätten ausgehende Milieu führt zu Unzuträglichkeiten für schutzbedürftige Anlagen wie Kinder- und Jugendeinrichtungen. Bei kirchlichen Einrichtungen ist zudem der Schutz der Pietät zu wahren.
- **Verdrängungseffekte:** Aufgrund ihrer besseren Zahlungsfähigkeit können Betreiber von Vergnügungsstätten oft höhere Kauf- und Mietpreise als andere Nutzer aufbringen. Es besteht die Gefahr der Verzerrung des Kauf- und Mietpreisgefüges, die letztlich zu Verdrängungseffekten gegenüber traditionellen Nutzungen führt.

Je nach Vergnügungsstättentyp gehen von den Einrichtungen spezifische Störpotenziale aus. Diese sind – nicht abschließend – in der nachfolgenden Tabelle im Überblick zusammengefasst.

Anlagentyp	Trading-down	Lärm	Beeinträchtigung des Ortsbildes	Imageverlust	Nutzungskonflikte
Spielhallen	✓	✓	✓	✓	✓
Wettbüros	✓	-	✓	✓	-
Internetcafés	✓	-	✓	✓	-
Diskotheken	-	✓	-	-	(✓)
Nachtlokale (Kultur)	-	✓	-	-	(✓)
Festhallen/Hochzeitssäle	-	✓	-	-	-
Multiplexkinos	-	✓	-	-	-
Nachtlokale (Erotik)	(✓)	✓	(✓)	(✓)	✓
Sex-Shops mit Videokabinen	✓	(✓)	✓	✓	✓
Swingerclubs	(✓)	-	-	(✓)	✓
✓ = eindeutiges Störpotenzial (✓)= mögliches Störpotenzial - = kein Störpotenzial					

Ergebnisse der Bestandserhebung und -analyse

Im Rahmen des Masterplans Vergnügungsstätten wurde zwischen August 2012 und März 2013 eine umfangreiche Bestandserhebung durchgeführt, bei der qualitative Kriterien für die einzelnen Vergnügungsstätten in einem Geographischen Informationssystem erfasst wurden. Diese dienten als Grundlage für eine Bestandsanalyse, bei der die Charakteristika der angesiedelten Vergnügungsstätten innerhalb der einzelnen Stadtbezirke und der Gesamtstadt herausgearbeitet wurden.

Wesentliche Ergebnisse der Bestandserhebung sind:

- die Verteilung der Vergnügungsstätten (Spielhallen, Wettbüros, Internetcafés, Erotik- und Freizeiteinrichtungen) auf die jeweiligen Stadtbezirke ist sehr ungleich

	InW	InN	InO	Ev	Scha	Br	Ap	Hö	Hom	Lü	Hu	Mg	gesamt
Spielhallen (S)	26	23	10	8	4	8	5	8	8	13	5	10	128
- Anzahl Konzessionen	36	49	12	15	6	14	7	11	12	19	6	17	204
- Anzahl Geldspielgeräte	375	516	116	149	63	150	75	112	123	198	63	174	2.114
Wettbüros (W)	11	19	2	3	5	5	1	3	1	8	4	4	66
Internetcafés (I)	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Erotikeinrichtungen	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3
Freizeiteinrichtungen	17	3	5	4	0	0	1	0	0	1	0	0	31

- innerhalb der Stadtbezirke konzentrieren sich die Vergnügungsstätten insbesondere auf einzelne Bereiche wie die Dortmunder City, die Rheinische Straße, die Münsterstraße, die Schützenstraße oder Teilbereiche des Mengeder Ortskerns
- die Spielgerätedichte ist in den Stadtbezirken Innenstadt-Nord, Innenstadt-West, Mengede, Eving und Lütgendortmund überdurchschnittlich hoch

- Betreiber von Spielhallen, Wettbüros und Internetcafés bevorzugen ähnliche Standorte (Zentrale Versorgungsbereiche, Ausfallstraßen, Gewerbegebiete, labile städtebauliche Lagen)
- 57 % der Spielhallen, Wettbüros und Internetcafés befinden sich in Zentralen Versorgungsbereichen
- Ausfallstraßen stellen insbesondere in Kreuzungsbereichen, Gewerbegebieten oder Zentralen Versorgungsbereichen interessante Ansiedlungsbereiche dar
- 41 % der Vergnügungsstätten liegen in Fördergebieten, in denen aktuell Sanierungs- oder Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden
- Gewerbegebiete sind für Mehrfachspielhallen bevorzugte Ansiedlungsgebiete
- Vergnügungsstätten des Freizeit- und Kulturbereichs konzentrieren sich in Dortmund in Innenstadtbezirken und Gewerbegebieten
- für Vergnügungsstätten des Erotikbereichs kann in Dortmund keine eindeutige Standortpräferenz festgestellt werden
- bei etwa einem Drittel aller Vergnügungsstätten befinden sich schutzwürdige Einrichtungen in Sicht- oder Lauflagen
- Konzentrationen von Vergnügungsstätten begünstigen negative Auswirkungen auf ihr Umfeld
- seit 2004 hat in Dortmund die Anzahl der Geldspielgeräte erheblich stärker zugenommen als die Zahl der Spielhallenstandorte bzw. -konzessionen

Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten in Dortmund	2004	2006	2008	2010	2012	2013	Veränderung 2004–2013	
							absolut	%
Spielhallenstandorte	110	106	142	115	115	128	+18	+16,4
Spielhallenkonzessionen	154	152	148	156	181	204	+50	+32,5
GS-Geräte in Spielhallen	1.165	1.396	1.432	1.520	1.854	2.114	+949	+81,5
GS-Geräte Gastronomie/Sonstige	813	653	544	590	740	802	-11	-1,4

- die Spielgerätedichte lag im Jahr 2012 in Dortmund 27 % über dem Landesdurchschnitt

Dortmunder Vergnügungsstättenkonzept

Im Dortmunder Vergnügungsstättenkonzept werden verschiedene Bereiche und Kriterien beschrieben, innerhalb derer die Ansiedlung von Vergnügungsstätten aus städtebaulicher Sicht nicht wünschenswert ist. Auf diese Weise werden bestehende planungsrechtliche Spielräume enger als bisher gefasst, so dass die Ansiedlung neuer Vergnügungsstätten künftig erschwert wird. Sie ist nur noch dann möglich, wenn unter Berücksichtigung des Kriterienkatalogs ein Prüfergebnis zustande kommt, das weitere Vergnügungsstätten im jeweiligen städtebaulichen Umfeld als unkritisch ansieht.

Die Ziele der Vergnügungsstättenkonzeption orientieren sich an übergeordneten planerischen Aussagen, so dass sich diese widerspruchsfrei in die bestehende Planungssystematik einfügen:

- durch den Masterplan Vergnügungsstätten sollen keine neuen baurechtlichen Zulässigkeiten für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten geschaffen werden
- Vergnügungsstätten sollen nur an Standorten mit einem stabilen städtebaulichen Umfeld zugelassen werden
- Vergnügungsstätten sollen nicht in Zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden
- zum Schutz öffentlicher Investitionen sollen Vergnügungsstätten nicht in Fördergebieten zugelassen werden
- sensible Einrichtungen und Nutzungen sollen vor negativen Auswirkungen von Vergnügungsstätten geschützt werden
- Gewerbegebiete sollen für das Handwerk, das produzierende und verarbeitende Gewerbe vorgehalten werden

Diese Ziele wurden im Prüfschema der städtebaulichen Funktionsanalyse inhaltlich berücksichtigt. Diese ist im Rahmen von Bauvoranfragen oder Bauanträgen für eine Standorteignung einzelfallbezogen für die betreffende Adresse in drei Arbeitsschritten durchzuführen:

- **Arbeitsschritt 1: Baurechtliche Prüfung**
Prüfung, ob ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt und ob in dessen Geltungsbereich Vergnügungsstätten zulässig sind.

Sofern im Bebauungsplan Vergnügungsstätten ausgeschlossen sind, wird die Vergnügungsstätte abgelehnt und die städtebauliche Funktionsanalyse ist bereits nach Arbeitsschritt 1 abgeschlossen. Im Falle einer Zulässigkeit müssen die Arbeitsschritte 2 und 3 durchgeführt werden.

- **Arbeitsschritt 2: Analyse schutzwürdiger Stadträume**
Untersuchung, ob der betreffende Standort innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereichs bzw. Fördergebiets liegt – diese Bereiche weisen einen hohen Schutzstatus gegenüber Ansiedlungen von Vergnügungsstätten auf, stellen jedoch kein automatisches Ausschlusskriterium dar.
- **Arbeitsschritt 3: Prüfung des städtebaulichen Kriterienkatalogs**
Für den jeweiligen Standort muss einzelfallbezogen das städtebauliche Umfeld anhand folgender Kriterien untersucht und bewertet werden:
 - Nähe zu städtebaulichen Ensembles/ bedeutenden Stadteingängen
 - Nähe zu sensiblen Einrichtungen
(z.B. KITAS, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kirchen)
 - Gebiete, die durch den Betrieb einer Vergnügungsstätte gestört werden
(z.B. Allgemeine Wohngebiete)
 - Gebiete mit hoher Leerstandsquote
 - Gebiete mit einer mäßigen Angebotsqualität des Einzelhandels
 - Gebiete mit einer geringen baulichen Qualität des Umfelds
 - Gebiete mit einer hohen Dichte an Vergnügungsstätten
 - Gewerbegebiete ohne Vergnügungsstätten, Einzelhandelsbetriebe und/ oder Freizeiteinrichtungen

Anhand der genannten Arbeitsschritte kann festgestellt werden, ob Kriterien gegen eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten sprechen. Sofern mindestens 2–3 Kriterien gegen eine Ansiedlung sprechen, besteht eine rechtlich gute Basis, um eine baurechtliche Genehmigung

abzulehnen. Eine Handhabe besteht allerdings erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans, der innerhalb seines Geltungsbereichs Vergnügungsstätten ausschließt.

Die im Masterplan Vergnügungsstätten vorgestellte Arbeitsmethodik wird anhand von drei Beispielen verdeutlicht. Endergebnis der Anwendung der drei Arbeitsschritte ist die Aussage, ob aus baurechtlicher Sicht am überprüften Standort eine Vergnügungsstätte zugelassen werden kann oder nicht. Sofern städtebauliche Gründe gegen eine Ansiedlung sprechen, wäre ein Bebauungsplan aufzustellen, um eine solche Ansiedlung rechtssicher ablehnen zu können.

Fazit

Der Masterplan Vergnügungsstätten stellt für die Stadt Dortmund ein wirkungsvolles Instrument dar, durch das in Ergänzung zum Bau- und Ordnungsrecht zusätzliche städtebauliche Kriterien bei der Genehmigung von Vergnügungsstätten Berücksichtigung finden. Als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB erhalten diese Inhalte Verbindlichkeit durch Übernahme in Bebauungspläne. Auf diese Weise lässt sich die Ansiedlung weiterer Vergnügungsstätten in Dortmund verbindlich steuern und restriktiver als bisher handhaben.

Mit dem Masterplan Vergnügungsstätten wird ein neuer methodischer Weg beschritten. In den bislang vorliegenden Konzepten anderer Städte werden abgegrenzte Flächen ausgewiesen, innerhalb derer Vergnügungsstätten zugelassen bzw. nicht zugelassen werden können. Dieser Ansatz wurde für Dortmund nicht gewählt, da er zu wenig Spielraum für Einzelfallentscheidungen bei Standortprüfungen lässt. Gleichzeitig können sich seit der Ausweisung der Bereiche, in denen Vergnügungsstätten (nicht) angesiedelt werden können, die der Flächenbewertung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen zwischenzeitlich verändert haben, beispielsweise durch Öffnung oder Schließung schutzwürdiger Einrichtungen. Des Weiteren sollte in Dortmund mit dem Masterplan auch keine Angebotsplanung erarbeitet werden, die Betreibern von Vergnügungsstätten eine Vorauswahl möglicher Standorte präsentiert, da deren Ansiedlung mit dem Masterplan nicht gefördert, sondern verhindert werden soll.

Der Vorteil der im Masterplan Vergnügungsstätten zugrunde liegenden flexiblen Vorgehensweise liegt einerseits in dessen Transparenz für die Antragsteller, die Verwaltung und die Politik, andererseits in der gemeinsamen Erarbeitung einer Methodik für die Gesamtstadt. Deren Prüfraster ist nachvollziehbar sowie handhabbar und kann die jeweils aktuellen Rahmenbedingungen vor Ort zum Zeitpunkt der Antragsstellung berücksichtigen.

Der Masterplan Vergnügungsstätten ist unter Federführung des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes in enger Abstimmung mit dem Ordnungsamt, der Stadtkasse und dem Steueramt, dem Rechtsamt, der Wirtschaftsförderung sowie externen Partnern der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und des Polizeipräsidiums erarbeitet worden. Um die Öffentlichkeit zu informieren, ist im Mai 2014 eine Veranstaltung geplant. Darüber hinaus wird der Masterplan Vergnügungsstätten auf der Internetseite des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes eingestellt, so dass die zugrunde liegenden Kriterien der Dortmunder Genehmigungspraxis ohne finanziellen Aufwand der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Zuständigkeiten

Die Verwaltung legt den Masterplan Vergnügungsstätten aufgrund seiner kommunalpolitischen Bedeutung für die Gesamtstadt dem Rat zur Beschlussfassung vor.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchstabe f GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2012.

Die Anhörung der Bezirksvertretung erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2012.

Hinweis

Der Masterplan Vergnügungsstätten umfasst knapp 200 Seiten. Aufgrund der Karten, die im Masterplan Vergnügungsstätten Sachverhalte verdeutlichen, ist ein Farbausdruck notwendig, der mit hohen Kosten verbunden ist. Aus diesem Grund werden den Mitgliedern der befassten politischen Gremien Druckstücke nicht in der üblichen Anzahl zur Verfügung gestellt. Die Fraktionen der Bezirksvertretungen sowie die Geschäftsführungen der Ausschüsse und Beiräte erhalten jeweils 1 Druckstück, die Fraktionen des Rates jeweils zwei Exemplare. Damit besteht die Möglichkeit, dort Einblick zu nehmen.

Darüber hinaus steht der vollständige Masterplan Vergnügungsstätten im Gremieninformationssystem digital zur Verfügung. Falls kein Zugriff auf das Gremieninformationssystem gegeben ist, kann auf Nachfrage der Masterplan Vergnügungsstätten per E-mail zur Verfügung gestellt werden.